



Zuchtreglement (ZR)

Dobermann Verein der Schweiz (DVS)

ergänzend zum Zucht- und Eintragungsreglement der SKG (ZER)

Der DVS ist ein Rasseclub der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG)

ZUCHTREGLEMENT DES DVS

1.	GRUNDLAGE	3
2.	VORAUSSETZUNGEN ZUR ZUCHTVERWENDUNG	3
2.4	AUSLÄNDISCHE DECKRÜDEN	3
3.	ALLGEMEINES	3
4.	ZUCHTTAUGLICHKEITSPRÜFUNG (ZTP)	3
4.1	ORGANISATION DER ZUCHTTAUGLICHKEITSPRÜFUNG	3
4.2	VORAUSSETZUNGEN ZUR ZTP	4
4.3	HÜFTGELENK- UND ELLBOGENDYSPLASIE (HD UND ED)	4
4.4	ZUCHTAUSSCHLIESSENDE FEHLER	4
4.5	ZURÜCKSTELLUNG UND WIEDERHOLUNG	4
4.6	ERTEILUNG / VERWEIGERUNG DER ZUCHTZULASSUNG	4
4.7	NACHTRÄGLICHER ZUCHTAUSSCHLUSS	5
5.	ZUCHTBESTIMMUNGEN	5
5.1	ZUCHTALTER.....	5
5.2	VERANTWORTUNG DER EIGENTÜMER DER ZUCHTPARTNER	5
5.3	KÜNSTLICHE BESAMUNG	5
6.	DER WURF	5
6.1	WURFANZAHL	5
6.2	WURFSTÄRKE.....	6
6.3	AUFZUCHT VON MEHR ALS 8 WELPEN	6
6.4	ZUCHTPAUSE	6
7.	WELPENABGABE UND KENNZEICHNUNG	6
8.	ANFORDERUNGEN AN DEN ZÜCHTER UND DIE ZUCHTSTÄTTE	7
8.1	ALLGEMEINES	7
8.1.2	<i>Unterkunft</i>	7
8.1.3	<i>Auslauf</i>	7
8.1.4	<i>Betreuung und Pflege</i>	8
9.	ZUCHTSTÄTTEN- UND WURFKONTROLLE	9
9.1	BEANSTANDUNGEN.....	9
9.2	ORGANISATION DER ZUCHTSTÄTTENKONTROLLEN	9
10.	ADMINISTRATIVES	9
10.1	ADMINISTRATIVE VERPFLICHTUNG DES ZÜCHTERS	9
10.1.1	<i>Wurfmeldung</i>	9
10.1.2	<i>Meldung an den Zuchtwart bei mehr als 8 Welpen</i>	9
10.1.3	<i>Meldung des Wurfes zur Eintragung ins SHSB</i>	10
10.2	ADMINISTRATIVE VERPFLICHTUNGEN DES ZUCHTWARTS	10
11.	REKURSE	10
11.1	REKURS AN DEN ZV-DVS	10
11.2	REKURS AN DIE SKG.....	10
12.	SANKTIONEN	10
13.	ENTSCHÄDIGUNGEN UND GEBÜHREN	11
14.	AUSNAHMEN	11
15.	ÄNDERUNGEN DES ZUCHTREGLEMENTES	11
16.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11

1. Grundlage

- 1.1 Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassenhunden in der Schweiz ist das jeweils gültige Zucht- und Eintragungsreglement (ZER) der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG). Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Klubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.
- 1.2 Das nachfolgende Zuchtreglement (ZR) gilt für alle Züchter mit von der SKG geschützten Zuchtnamen sowie für Eigentümer von Deckrüden der Rasse Dobermann, unabhängig davon ob sie Mitglied des DVS sind.
- 1.3 Für sämtliche Zuchtfragen im Rahmen des DVS ist der Zuchtwart (ZW) unter der Aufsicht des Zentralvorstandes (ZV) zuständig.

2. Voraussetzungen zur Zuchtverwendung

- 2.1 Alle Dobermänner, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard der Fédération Cynologique Internationale (FCI) Nr. 143 in hohem Masse entsprechen und die in Art. 1.3 des ZER genannten Bedingungen erfüllen. Sie müssen vom Dobermann-Verein der Schweiz (DVS) zur Zucht zugelassen sein (angekört).
- 2.2 Nachkommen von nicht angekörteten Hunden werden nicht ins Schweizerische Hundestammbuch (SHSB) eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunde der SKG.
- 2.3 Angekörtete Hunde erhalten in ihrer Abstammungsurkunde einen entsprechenden Vermerk und werden der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet.
- 2.4 Ausländische Deckrüden
Ausländische Deckrüden müssen in jedem Fall in ihren Ländern bestehenden Anforderungen an Zuchttiere erfüllen und im Besitz einer von der SKG anerkannten Abstammungsurkunde sein.
Für die Belegung mit im Ausland stehenden Deckrüden gilt Art. 9.4 des ZER.

3. Allgemeines

Jeder Züchter sollte die folgenden Aspekte seiner Zuchttiere kennen und sich nötigenfalls darüber informieren:

- Den gesundheitlichen Zustand auch hinsichtlich vererbbarer Veranlagungen, Krankheiten und/oder Defekten
- Das Wesen/Verhalten
- Den Formwert

4. Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)

4.1 Organisation der Zuchttauglichkeitsprüfung

Die Zuchttauglichkeitsprüfungen werden durch den Zuchtwart des DVS nach Bedarf organisiert. Jährlich sind mindestens zwei ZTP's durchzuführen. Ort und Datum der Anlässe werden in den offiziellen Publikationsorganen der SKG mindestens vier

Wochen im Voraus angekündigt. Die Richter werden durch den Zuchtwart bestimmt und eingeladen. Die Hunde müssen schriftlich angemeldet werden; die Gebühr ist mit der Anmeldung an die Zuchtkasse des DVS einzuzahlen.

4.2 Voraussetzungen zur ZTP

- Rüden und Hündinnen müssen am Tag der ZTP mindestens 15 Monate alt sein
- Die Hunde müssen unter dem rechtmässigen Eigentümer im SHSB eingetragen und mittels Mikrochip gekennzeichnet sein
- Hitzige Hündinnen sind nach Absprache mit den Organisatoren zugelassen
- Zur Erreichung der ZTP müssen zwei Prüfungen bestanden werden:
 - a) Wesensveranlagung: Beurteilung durch einen vom DVS anerkannten Wesensrichter
 - b) Formwert: Beurteilung durch einen von der SKG anerkannten Spezialrichter (kein Allrounder)
- Rüden Mindestqualifikation: „SEHR GUT“ Hündinnen: „GUT“
- Beide Richter verfassen einen schriftlichen Bericht, aus dem die Begründung für die Bewertung hervorgehen muss
KRITERIEN: „Bestanden“ „Nicht bestanden“ „Zurückgestellt“
- Rüden und Hündinnen müssen Hüftgelenks- und Ellbogendysplasie frei sein, höchstens HD Grad C und ED Grad 1 aufweisen

4.3 Hüftgelenk- und Ellbogendysplasie (HD und ED)

Die Hunde sind frühestens im Alter von 15 Monaten zu röntgen. Der Tierhalter ist in der Wahl der Röntgenaufnahmestelle frei. Die Auswertung der Röntgenaufnahmen erfolgt zentral an den vom DVS bestimmten Universitätskliniken.

Die Röntgenbilder müssen einwandfrei gekennzeichnet sein mit der SHSB-Nr. und Mikrochip-Nummer, dem Namen des Hundes, sowie dem Aufnahmedatum.

Röntgenzeugnisse offizieller ausländischer Auswertungsstellen können (müssen aber nicht) anerkannt werden.

4.4 Zuchtausschliessende Fehler

- die des Rassenstandards FCI Nr. 143
- mehr als HD Grad C und ED Grad 1

4.5 Zurückstellung und Wiederholung

Hunde ohne zuchtausschliessende Fehler, die die Formwertnote „Sehr gut“, bzw. „Gut“ nicht erreichen oder die Verhaltensprüfung nicht bestehen, können einmalig zurückgestellt werden. Gründe dafür sind: ungenügende Kondition, körperlich oder psychisch noch nicht fertig entwickelt und ungünstiges Zeigen.

Zurückgestellte Hunde können innerhalb von 18 Monaten ein zweites Mal vorgestellt werden.

Die erneute Beurteilung wird durch einen zweiten Richter durchgeführt und ist endgültig.

4.6 Erteilung / Verweigerung der Zuchtzulassung

Die Erteilung der Zuchtzulassung wird vom Zuchtwart nach Vorlage der notwendigen Gesundheitsatteste (z. B. HD und ED-Auswertungen) auf der Abstammungsurkunde eingetragen und durch Clubstempel, Datum und Unterschrift bestätigt.

Die Verweigerung der Zuchtzulassung wird erst nach Ablauf der Rekursfrist gemäss Art. 11 in die Abstammungsurkunde eingetragen.

4.7 Nachträglicher Zuchtausschluss

Tritt bei einem zur Zucht zugelassenen Hund nachträglich ein zuchtausschliessender Fehler oder eine vererbte Krankheit auf, oder vererbt er nachgewiesenermassen Erbkrankheiten an seine Nachkommen, so wird er auf Antrag des Zuchtwartes vom Vorstand des DVS von der Zucht ausgeschlossen.

Der Vorstand ist befugt, allenfalls notwendige veterinär-medizinische Abklärungen am Zuchttier oder dessen Nachkommen zu verlangen, dies zu Lasten des Hundeeigentümers.

Der Eigentümer des betroffenen Hundes ist vor der Beschlussfassung über einen allfälligen Zuchtausschluss anzuhören. Der Entscheid muss diesem klar begründet, mittels eingeschriebenen Briefes, mitgeteilt werden. Der Zuchtausschluss wird auf der Abstammungsurkunde eingetragen und der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet.

5. Zuchtbestimmungen

Vor Erteilung der Zuchtzulassung durch den DVS dürfen weder Rüden noch Hündinnen zur Zucht verwendet werden.

5.1 Zuchtalter

Für die Zuchtverwendung gelten:

Mindestzuchtalter:	Rüden Hündinnen	vollendete 18 Monate vollendete 18 Monate
Höchstzuchtalter:	Rüden Hündinnen	unbeschränkt vollendetes 8. Lebensjahr

Massgebend ist das Deckdatum.

5.2 Verantwortung der Eigentümer der Zuchtpartner

5.2.1 Die Eigentümer, bzw. Halter der Hunde, haben sich vor der Belegung zu vergewissern, dass beide Zuchttiere die Bestimmungen dieses ZR erfüllen und vom DVS zur Zucht zugelassen sind. Gegenseitige Einsicht in den verlangten vet.-med. Attesten muss gewährt sein.

5.2.2 Ein mit HD-C ausgewerteter Dobermann darf nur mit einem Partner mit HD-A oder HD-B gepaart werden.

5.3 Künstliche Besamung

Siehe Art. 13 des Internationalen Zuchtreglements der FCI.

6. Der Wurf

6.1 Wurfanzahl

Mit einer Hündin darf pro Kalenderjahr nicht mehr als ein Wurf gezüchtet werden. Als Wurf gilt eine Geburt, ungeachtet davon ob die Welpen aufgezogen werden können oder nicht.

6.2 Wurfstärke

Es dürfen alle gesunden, kräftigen Welpen ohne bereits feststellbare Erbdefekte aufgezogen werden. Welpen mit den Farben „blau“ und „isabell“ werden lediglich von der zukünftigen Zuchtverwendung ausgeschlossen.

Welpen, die wegen einem Geburtsfehler nicht aufgezogen werden sollen, sind innert den ersten fünf Lebenstagen tierschutzgerecht zu euthanasieren.

6.3 Aufzucht von mehr als 8 Welpen

Die Aufzucht von mehr als acht Welpen erfolgt entweder durch Zufütterung oder mit Ammenaufzucht. Der ZW muss spätestens innert 5 Tagen informiert werden.

Bei Ammenaufzucht müssen die Welpen innert 5 Tagen zur Amme gebracht werden. Der Altersunterschied zwischen den zu unterlegenden und den eigenen Welpen der Ammenhündin sollte möglichst gering sein und darf höchstens eine Woche betragen. Die Amme muss der Rassengrösse des Dobermanns ungefähr entsprechen.

Die Amme darf insgesamt nicht mehr als acht Welpen aufziehen. Welpen der gleichen Rasse dürfen aus höchstens zwei verschiedenen Würfen stammen.

Die Welpen müssen nötigenfalls gekennzeichnet werden (z.B. durch das Rasieren der Haare an bestimmten Stellen).

Die Welpen dürfen erst nach Umstellung auf feste Nahrung und nicht vor Ablauf der vierten Lebenswoche in den Wurfverband zurückgeführt werden.

Die Kosten für die Ammenaufzucht sollen vor der Unterlegung der Welpen schriftlich zwischen dem Welpen- und Ammenbesitzer in allen Belangen genau geregelt werden.

Wird von der Möglichkeit der Zufütterung Gebrauch gemacht, muss der Mutterhündin in ihrer Milchleistung unterstützt werden, indem der Züchter die Welpen ab den ersten Lebenstagen regelmässig „rund um die Uhr“ mit geeigneter Welpenmilch versorgt und die Gewichtszunahme der Welpen kontrolliert und schriftlich festlegt.

6.4 Zuchtpause

Nach der Aufzucht von mehr als acht Welpen muss der Mutterhündin in jedem Fall eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächsten Deckdatum.

7. Welpenabgabe und Kennzeichnung

Die Welpen sind während der Aufzucht ab dem 14. Lebenstag regelmässig zu entwurmen. Sie dürfen erst nach einer kombinierten Schutzimpfung durch einen Tierarzt und nicht vor dem 64. Lebenstag abgegeben werden. Die Welpen müssen bei der Abgabe in einem gesunden Zustand sein.

Sämtliche Welpen müssen vor der Abgabe an den neuen Eigentümer mittels Mikrochip gekennzeichnet werden.

Die Abstammungsurkunde ist vom Züchter zu unterzeichnen und dem Käufer zusammen mit einem Kaufvertrag, dem Impfzeugnis, einem Impf- und Futterplan unentgeltlich zu übergeben.

8. Anforderungen an den Züchter und die Zuchtstätte

8.1 Allgemeines

- 8.1.1 Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen. Unterkunft und Auslauf sind in ihren Dimensionen und ihrer Ausstattung entsprechend den Bedürfnissen der einzelnen Tiere und der vorgesehenen maximalen Anzahl der Hunde und Welpen zu konzipieren. Damit die Beaufsichtigung der Tiere gewährleistet ist, muss die Zuchtanlage in Sicht- und Hörweite des Wohnbereichs des Züchters oder Hundebetreuers liegen.

Ein Balkon als Auslauf genügt nicht.

8.1.2 Unterkunft

Als Unterkunft werden Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet.

Zum Beispiel

- ein Raum im Wohnbereich
- ein Teil der Zuchtanlage
- ein vom Wohnbereich getrenntes Gebäude
- ein Raum in einem Nebengebäude

An die Unterkunft werden folgende zwingende Anforderungen gestellt:

- gute Isolation gegen Zugluft, Hitze, Kälte
- Welpenlager weich und trocken (kein Sägemehl oder Hobelspäne bei säugenden Hündinnen)
- Beton- oder Steinboden müssen mit einer isolierenden Auflage versehen sein
- direktes Tageslicht und ausreichende Frischluftzufuhr
- für Hund und Betreuer gut zugänglich
- gut zu reinigen und entsprechend sauber, insbesondere die Böden
- geräumig, der Grösse und Anzahl der im Extremfall untergebrachten Tiere angepasst
- Fluchtmöglichkeit, resp. Fluchtplatz für die Mutterhündin

Minimaldimensionen:

Als Grundsatz gilt: Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen gleichzeitig ausreichend Liegefläche finden.

8.1.3 Auslauf

Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können.

Zum Beispiel:

- ein Gehege
- ein eingezäunter Garten
- Teil der Zuchtanlage
- das gesamte Grundstück des Züchters oder Teile davon, sofern ausreichend überwachbar

Mindestgrösse für Unterkünfte und Ausläufe:

Unterkunft	16 m²	Auslauf	60 m²
-------------------	-------------------------	----------------	-------------------------

An den Auslauf werden folgende zwingende Anforderungen gestellt:

- geeignete Bodenbeschaffenheit, z.B. Kies, Sand, Gras, etc.
- Beton, Hartbeläge und Holz nur teilweise
- die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein (Stacheldraht, elektrische Zäune, Hühnergitter sind verboten)
- mindestens teilweise sonnig
- mindestens teilweise schattig
- direkter Zugang zur Unterkunft oder mit windgeschütztem und überdachtem Liegeplatz, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist
- abwechslungsreich (z.B. Erhöhungen, Durchschlüpfe, Verstecke, etc.)

Neuzüchter sind verpflichtet, ihre Zuchtstätte vor der Belegung einer Hündin durch den DVS kontrollieren zu lassen. Der Kontrollbericht ist der Wurfmeldung an die Stammbuchverwaltung beizulegen.

8.1.4 Betreuung und Pflege

a) Sauberkeit

Sowohl Unterkunft wie auch Auslauf müssen sauber und weitgehend kotfrei gehalten werden. Sauberes Wasser muss jederzeit zur Verfügung stehen. Trink- und Futtergeschirre sind stets sauber zu halten.

b) Pflegezustand und Wesensverfassung

Alle Hunde der Zuchtstätte müssen gepflegt und parasitenfrei gehalten werden. Sie sollten sichtbares Zutrauen zu ihren Betreuern zeigen.

Die Welpen müssen an Menschen gewöhnt und entsprechend zutraulich sein. Beschäftigungsmöglichkeiten müssen in der Anlage vorhanden sein (geeignetes Spielzeug).

c) Entwurmung

Die Welpen sind während der Aufzucht regelmässig mit einem Wurmmittel des Tierarztes zu behandeln, erstmals im Alter von ca. 14 Tagen, dann in Abständen von ca. 14 Tagen bis zur Abgabe.

d) Impfung

Alle Welpen sind gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten zu impfen. Schutzimpfungen sind nach einem zeitgemässen Impfschema entsprechend den Bedürfnissen der Zuchtstätte, jedoch mindestens 1 Woche vor der Welpenabgabe vorzunehmen.

Die Impfzeugnisse aller in der Zuchtstätte lebenden Welpen und erwachsenen Hunde werden vom Kontrolleur überprüft. Die Impfzeugnisse müssen mit den entsprechenden Namen und Daten versehen sein.

e) Ernährung

Die Welpen müssen jederzeit einen guten genährten, gesunden Eindruck machen. Sie müssen je nach Alter und Milchleistung der Hündin ernährt werden.

Um die Umgewöhnung zu erleichtern, werden dem neuen Besitzer ein Futterplan und eine Wochenration des gewohnten Futters mitgegeben.

9. Zuchtstätten- und Wurfkontrolle

Jede Zuchtstätte wird mindestens einmal pro Jahr während der Aufzucht eines Wurfes hinsichtlich der Haltungs- und Aufzuchtbedingungen kontrolliert. Die Kontrolle erfolgt in der Regel nach kurzfristiger Anmeldung. Der Züchter ist verpflichtet, den DVS-Kontrollleuren, auch ohne Voranmeldung, zu jeder zumutbaren Zeit Zutritt zur Zuchtstätte und allen darin gehaltenen Hunden zu gewähren. Der Züchter gewährt im übrigen Einsicht ins Wurfbuch und Impfzeugnisse aller Hunde.

Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Formular ausgefüllt, das vom Züchter mitunterzeichnet wird. Der Zuchtwart erhält das Original, der Züchter und der Kontrolleur je eine Kopie.

Bei Auswärtsaufzucht gilt Art. 8 des ZER.

Gesuche um Auswärtsaufzucht sind an den Zuchtwart zu richten, der diese im Sinne von Ausnahmen bewilligen kann.

9.1 Beanstandungen

Werden Mängel in der Haltung, Aufzucht oder Betreuung der Tiere festgestellt, so werden diese dem Züchter sofort mitgeteilt und im Kontrollbericht festgehalten. Es wird eine angemessene Frist zu deren Behebung angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt. Werden Mängel nicht zufrieden stellend behoben oder muss wiederholt beanstandet werden, geht der Vorstand des DVS nach Art. 11.21 des ZER vor. Nötigenfalls kann beim AA für Zuchtfragen der SKG eine neutrale, kostenpflichtige Kontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Klubsfunktionärs beantragt werden.

9.2 Organisation der Zuchtstättenkontrollen

Der Zuchtwart organisiert die Zuchtstättenkontrollen.

Der Züchter zahlt dem Kontrolleur die Gebühr für Kontrolle und allfällige Nachkontrolle in bar.

10. Administratives

10.1 Administrative Verpflichtung des Züchters

10.1.1 Wurfmeldung

Jeder Wurf ist dem Zuchtwart innert 10 Tagen mit der Wurfmeldekarte des DVS zu melden.

10.1.2 Meldung an den Zuchtwart bei mehr als 8 Welpen

Würfe mit mehr als 8 Welpen sind dem Zuchtwart in jedem Fall innerhalb von 5 Tagen telefonisch zu melden.

Der Wurf wird innerhalb der 2 ersten Lebenswochen kontrolliert, gegebenenfalls werden auch die Aufzuchtverhältnisse bei der Amme kontrolliert.

Der Kontrollbericht ist der Wurfmeldung beizulegen.

Eine zweite Kontrolle wird vor der Abgabe der Welpen nochmals durchgeführt.

Nach Aufzucht eines Wurfes mit mehr als 8 Welpen ist der Mutterhündin in jedem Fall eine Zuchtpause von mindestens 12 Monate zu gewähren (Wurfdatum bis zum nächsten Deckdatum).

10.1.3 Meldung des Wurfes zur Eintragung ins SHSB

Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Formular der SKG) innert 4 Wochen ab Wurfdatum dem Zuchtwart des DVS zuzusenden, inklusiv Beilagen.

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig, unrichtig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, retourniert der Zuchtwart die Sendung und leitet sie erst nach erfolgter Korrektur an das SHSB weiter.

Daran entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Züchters.

10.2 **Administrative Verpflichtungen des Zuchtwarts**

- Publikation und Organisation der Zuchttauglichkeitsprüfungen
- Kontrolle und Bearbeitung der Zuchtzulassungen
- Bestätigung der Zuchtzulassungen auf den Abstammungsurkunden
- Meldung der zur Zucht zugelassenen oder nachträglich abgekörten Hunde ans SHSB
- Organisation der Zuchtstättenkontrollen
- Kontrolle und Bearbeitung der eingehenden Wurfmeldungen und fristgerechter Weiterleitung an die Stammbuchverwaltung

11. **Rekurse**

11.1 **Rekurs an den ZV-DVS**

Gegen negative Entscheide hinsichtlich Zuchttauglichkeitsprüfung durch den Zuchtwart steht den Betroffenen ein Rekursrecht an den Vorstand des DVS zu. Der Rekurs muss innert 14 Tagen nach Erhalt des Entscheids mittels eingeschriebenem Brief an die Adresse des Präsidenten des DVS z.Hd. des Zentralvorstandes eingereicht werden, unter gleichzeitiger Einzahlung der Rekursgebühr gemäss Tarifliste an die Zuchtkasse. Wird der Rekurs gutgeheissen, so wird die Rekursgebühr zurückerstattet.

Richtet sich der Rekurs gegen die Verweigerung der Zuchttauglichkeitsprüfung, wird der Hund von einem andern Richter nochmals begutachtet. Der zweite Entscheid ist endgültig.

Am Erstentscheid Beteiligte haben bei der Beschlussfassung in den Ausstand zu treten.

11.2 **Rekurs an die SKG**

Sind in der Anwendung dieses ZR Formfehler begangen worden, so steht den Betroffenen gegen endgültige Entscheide des DVS der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG gemäss Art. 12.9 des ZER offen.

12. **Sanktionen**

Bei Verstössen gegen dieses ZR und/oder des ZER kann der Vorstand des DVS, in der Regel auf Antrag des Zuchtwarts, beim Zentralvorstand der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragen.

13. Entschädigungen und Gebühren

Die Höhe der Gebühren wird von der Delegiertenversammlung auf Antrag des ZV festgelegt. Nichtmitglieder des DVS bezahlen die doppelten Gebühren. Für die folgenden Dienstleistungen des DVS werden Gebühren erhoben:

- Zuchtauglichkeitsprüfungen
- Wurfbearbeitung administrativ
- Zuchtstätten- und Wurfkontrollen
- Vorkontrollen bei Neuzüchtern
- Begutachtung von Dobermännern ohne oder mit nicht anerkannter Abstammungsurkunde für Erhalt des grünen Leistungsheftes
- Rekurse

14. Ausnahmen

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Vorstand des DVS auf begründetes Gesuch hin, nach Rücksprache mit dem AA für Zuchtfragen und SHSB, Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen. Diese dürfen jedoch nicht im Widerspruch zum ZER stehen.

15. Änderungen des Zuchtreglementes

Änderungen bzw. Ergänzungen müssen sowohl der Delegiertenversammlung des DVS als auch dem Zentralvorstand der SKG zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

16. Schlussbestimmungen

Dieses ZR wurde anlässlich der DV des DVS vom 24. März 2007 in Düringen genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und Einzelbeschlüsse. Es tritt frühestens 20 Tage nach seiner Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG.

Im Zweifelsfall gilt der Text in deutscher Sprache als rechtsverbindlich.

Dobermann-Verein der Schweiz

Der Präsident

Die Zuchtwartin

.....
Sven WALTl

.....
Marianne WALKER

Schweizerische Kynologische Gesellschaft

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an dessen Sitzung vom2007

Der Zentralpräsident

Der Leiter AAZ

.....
Peter RUB

.....
Dr. Peter LAUPER